

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

Die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2a und des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Die Mindestgebühr für gebührenpflichtige Sondernutzungen beträgt 10 Euro. Errechnet sich anhand des Gebührenverzeichnisses ein geringerer Betrag, so ist dieser auf die Mindestgebühr aufzurunden.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden für
 - a) Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e) Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie bei Volksbegehren und Bürgerbegehren.
 - f) Informationsstände und Plakatstellungen für politische Parteien
 - g) Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts
 - h) Licht-, Luft- oder Kellerschächte, soweit sie bauaufsichtlich genehmigt sind
 - i) Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen
 - j) Informationsstände, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen
 - k) Straßenfeste ohne gewerbliche Ausrichtung
- (6) Litfasssäulen und Plakattafeln der Stadt unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Derartige Sondernutzungen werden ausschließlich nach bürgerlichem Recht geregelt.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, entsteht sie mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung. Sie ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Jahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides und die folgenden (für die Jahresgebühren bzw. die zusammengerechneten Monatsgebühren) – wenn die Voraussetzungen des Art. 12 des Kommunalabgabengesetzes vorliegen – jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.1995, zuletzt geändert am 26.04.2001, außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, 27.06.2017



STADT RÖTHENBACH A.D. PEGNITZ

Hacker
Erster Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis)

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in Euro
1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und -planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	m ²	Monat	2,00
2	(Werbe-)Anlagen im rechten Winkel zur Hausfront, wenn sie mehr als 15 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen	Anlage	Jahr	20,00
3	Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit dem stehenden Gewerbe	m ²	Jahr	10,00
4	Tisch und Stuhlaufstellungen	m ²	Jahr	10,00
5	Reklamesäulen und ähnliche Werbeträger	m ²	Jahr	25,00
6	Verkaufswagen und Stände aller Art (Kioske, Imbissstände, usw.)	m ²	Monat	5,00
7	Fest eingebaute Fahnenmaste	Stück	Jahr	50,00
8	Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständer ohne Werbung etc.	Stück	Jahr	gebührenfrei
9	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	50,00
10	Aufstellen von Informationsständen (nicht gewerblich)			gebührenfrei
11	Aufstellen von Dreieckständern und Kundenstoppfern, Werbe- und Informationstafeln	Stück	Jahr	25,00
12	Postablagekästen / Verteilungskästen	Stück	Jahr	75,00
13	Aufstellen von Containern/ Schuttmulden	Stück	Woche	10,00
14	Plakattafeln bis A 0 für gewerbliche Werbung oder Veranstaltungen Menge max. 20 Plakate	Werbung/ Veranstaltung bis zu 14 Tage	Pauschal	30,00
15	Abstellen von Fahrzeugen, soweit nicht Halten o. Parken im Sinne der StVO vorliegt a) Omnibusse, LKW über 7,5 t. zul. Gesamtgewicht, Zugmaschinen b) Pkw, Kleinlastwagen, Anhänger, abgemeldete Fahrzeuge	je Fahrzeug je Fahrzeug	je angefangene Woche	40,00 20,00
16	Für Sondernutzungen, die nicht in vorstehender Gebührenliste aufgezählt sind			10,00 – 500,00